



PRÜFUNGSORDNUNG

**für den Bachelorstudiengang "Cognitive Science"
im Fachbereich Humanwissenschaften
der Universität Osnabrück**

Erlass des MWK vom 27.06.2000 - 11.3 - 743 09 - 15 -
Amtl. MBl. der Universität Osnabrück Nr. 3/2000 vom 25.08.2000

Änderung genehmigt mit Erlass des Nds. MWK vom 30.01.2002 - 11.3-743 09-15 -
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 03/2002 vom 22.02.2002, S. 10

INHALT:

Erster Teil

Allgemeine Vorschriften

§ 1	Zweck der Prüfung	4
§ 2	Hochschulgrad.....	4
§ 3	Dauer und Gliederung des Studiums	4
§ 4	Prüfungsausschuss	4
§ 5	Prüfende und Beisitzerinnen oder Beisitzer.....	5
§ 6	Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen.....	6
§ 7	Zulassungsverfahren	6
§ 8	Aufbau der Prüfungen und Prüfungsleistungen.....	7
§ 9	Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen	8
§ 10	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß.....	8
§ 11	Bewertung der Prüfungsleistung.....	9
§ 12	Wiederholung von Prüfungen, Freiversuch	10
§ 13	Zeugnisse und Bescheinigungen.....	11
§ 14	Ungültigkeit der Prüfung	11
§ 15	Einsicht in die Prüfungsakte	11
§ 16	Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses	12
§ 17	Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren	12

Zweiter Teil

Bachelorprüfung

§ 18	Art und Umfang der Bachelorprüfung.....	13
§ 19	Zulassung zur Bachelorprüfung.....	13
§ 20	Studienarbeit.....	13
§ 21	Wiederholung der Studienarbeit.....	14
§ 22	Gesamtergebnis der Bachelorprüfung.....	14

Dritter Teil

Schlussvorschriften

§ 23	Inkrafttreten	15
------	---------------------	----

Anlagen:

Anlage 1a (zu § 2).....	16
Anlage 1b (zu § 2).....	17
Anlage 2 (zu § 18, § 19 (2) und § 22 (1)).....	18
Anlage 3 a (zu § 13).....	21
Anlage 3 b (zu § 13).....	22

Aufgrund des § 105 Abs. 4 NHG hat die Universität Osnabrück die folgende Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Cognitive Science erlassen:

Erster Teil

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Zweck der Prüfung

- (1) Nach sechs Semestern bildet die Bachelorprüfung einen berufsqualifizierenden Abschluss. Die Anforderungen an diese Prüfung sichern den Standard der Ausbildung im Hinblick auf die Regelstudienzeit sowie auf den Stand der Wissenschaft und die Anforderungen der beruflichen Praxis.
- (2) Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die inhaltlichen und methodischen Grundlagen seiner Fachrichtung erworben hat und außerdem seine Kenntnisse soweit vertieft hat, dass er im Bereich der Cognitive Science als wissenschaftliche Fachkraft arbeiten kann.

§ 2 Hochschulgrad

- (1) Auf Grund der bestandenen Bachelorprüfung wird der Hochschulgrad „Bachelor of Science in Kognitionswissenschaft“ verliehen. Darüber stellt die Universität Osnabrück eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus (Anlage 1a) sowie deren englischsprachige Übersetzung, in der „Kognitionswissenschaft“ mit „Cognitive Science“ übersetzt wird (Anlage 1b).

§ 3 Dauer und Gliederung des Studiums

- (1) Die Studienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt sechs Semester (Regelstudienzeit).
- (2) Bestandteil des Bachelor-Studiums ist ein einsemestriger Auslandsaufenthalt vorzugsweise im fünften Semester.
- (3) Die Studienordnung und das Lehrangebot sind so zu gestalten, dass die Bachelorprüfung bis zum Ende des sechsten Semesters innerhalb der Regelstudienzeit, spätestens aber sechs Monate nach ihrem Ablauf, abgeschlossen werden kann.
- (4) Der Umfang des Studiums beträgt 180 ECTS-Kreditpunkte (European-Credit-Transfer-System) im Bachelor-Studienprogramm, von denen 15 ECTS-Kreditpunkte auf die Studienarbeit entfallen. Es müssen ohne Studienarbeit mindestens 144 ECTS-Kreditpunkte nachgewiesen werden.

§ 4 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder, welche die Professorengruppe vertreten, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und in der Lehre tätig ist, sowie ein Mitglied der Studentengruppe. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die ständigen Vertreterinnen oder Vertreter werden von den jeweiligen Gruppenmitgliedern im Fachbereichsrat gewählt. Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz müssen von Professorinnen oder Professoren ausgeübt werden. Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen nur beratende Stimme.

- (2) Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten; hierbei ist besonders auf die tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Studienarbeit und die Einhaltung der Regelstudienzeit und der Prüfungsfristen einzugehen und die Verteilung der Einzel- und Gesamtnoten darzustellen. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offenzulegen. Der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle führt die Prüfungsakten.
- (3) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Professorengruppe, anwesend ist.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr.
- (5) Der Prüfungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in der Niederschrift festzuhalten.
- (6) Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf die Vorsitzende / den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende / den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen. Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Sie oder er berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an den Prüfungen als Beobachtende teilzunehmen.
- (8) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 5 Prüfende und Beisitzerinnen oder Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzerinnen und Beisitzer. Zur Abnahme von Prüfungen werden Mitglieder und Angehörige der Universität Osnabrück oder einer anderen Hochschule bestellt, die in dem betreffenden Prüfungsfach oder in einem Teilgebiet des Prüfungsfaches zur selbständigen Lehre berechtigt sind. Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können in geeigneten Prüfungsgebieten zur Abnahme von Prüfungen bestellt werden. Zu Prüfenden sowie Beisitzerinnen und Beisitzern dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (2) Für die Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen sind zwei Prüfende zu bestellen, soweit genügend Prüfende zur Verfügung stehen. Der § 20 bleibt unberührt. Stellt der Prüfungsausschuss für einen Prüfungstermin fest, dass auch unter Einbeziehung aller gemäß Abs. 1 zur Prüfung Befugten die durch die Bestellung zur oder zum Zweitprüfenden bedingte Mehrbelastung der oder des einzelnen Prüfenden unter Berücksichtigung ihrer oder seiner übrigen Dienstgeschäfte unzumutbar ist oder nur eine Prüfende oder ein Prüfender vorhanden ist, so kann er zulassen, dass für diesen Prüfungstermin die betreffenden schriftlichen Prüfungsleistungen nur von einer oder einem Prüfenden bewertet werden. Der Beschluss ist dem Prüfling bei der Meldung zur Prüfung mitzuteilen.
- (3) Soweit die Prüfungsleistung studienbegleitend erbracht wird, bedarf es bei Lehrpersonen, soweit sie nach Absatz 1 Sätze 2 bis 4 prüfungsbefugt sind, keiner besonderen Bestellung nach Absatz 1

Satz 1. Sind mehr Prüfungsbefugte vorhanden als für die Abnahme der Prüfung erforderlich sind, findet Absatz 1 Satz 1 Anwendung.

- (4) Studierende können unbeschadet der Regelung in Absatz 3 für die Abnahme der Prüfungsleistungen Prüfende vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Ihm soll aber entsprochen werden, soweit dem nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung der Prüfenden, entgegenstehen. Kann der Vorschlag nicht berücksichtigt werden, so ist dem Prüfling Gelegenheit zu einem weiteren Vorschlag zu geben.
- (5) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig, mindestens drei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekanntgegeben werden.
- (6) Für die Prüfenden und die Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 4 Abs. 8 Sätze 2 und 3 entsprechend.

§ 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung angerechnet.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in einem anderen Studiengang werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studienganges, für den die Anrechnung beantragt wird, im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfungen nach § 1 vorzunehmen. Die Gleichwertigkeit von Prüfungsleistungen, die an einer ausländischen Hochschule erbracht werden, wird ohne weitere Prüfung festgestellt, wenn die ausländische Hochschule mit der Universität Osnabrück Vereinbarungen im Rahmen des European Credit Transfer System (ECTS) hinsichtlich der Anerkennung von Prüfungsleistungen getroffen hat. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit eines ausländischen Studienganges sind ansonsten die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Gleichwertigkeit. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. Abweichende Anrechnungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt.
- (3) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Im übrigen findet § 20 NHG Anwendung.
- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, werden die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Über die Anrechnung entscheidet auf Antrag der oder des Studierenden der Prüfungsausschuss.

§ 7 Zulassungsverfahren

- (1) Der Antrag auf Zulassung (Meldung) zu einer studienbegleitenden Prüfungsleistung oder zur Bachelorprüfung ist schriftlich beim Prüfungsausschuss innerhalb des vom Prüfungsausschuss festzusetzenden Zeitraums zu stellen. Fristen, die vom Prüfungsausschuss gesetzt sind, können bei

Vorliegen triftiger Gründe verlängert oder rückwirkend verlängert werden, insbesondere, wenn es unbillig wäre, die durch den Fristablauf eingetretenen Rechtsfolgen bestehen zu lassen.

- (2) Zur Bachelorprüfung wird zugelassen, wer
- ein ordnungsgemäßes Studium im Umfang von mindestens 144 ECTS-Kreditpunkten nach Maßgabe der Studienordnung und im Rahmen des tatsächlichen Lehrangebots nachweist,
 - die Voraussetzungen gemäß § 19 erfüllt und
 - mindestens seit dem Semester vor der Prüfung an der Universität Osnabrück für den Bachelorstudiengang Cognitive Science eingeschrieben ist.
- (3) Der Meldung zur Bachelorprüfung sind beizufügen
- die Nachweise der Prüfungsvorleistungen und studienbegleitenden Prüfungen gemäß § 19,
 - eine Erklärung darüber, ob bereits eine Bachelorprüfung oder Teile dieser Prüfung im Studiengang Cognitive Science an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule nicht bestanden wurden,
 - Vorschläge für Prüfende,
 - eine Darstellung des Bildungsgangs und
 - ein Lichtbild neueren Datums.
- Ist es nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.
- (4) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung wird versagt, wenn
- die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - die Unterlagen unvollständig sind oder
 - die Bachelorprüfung im Studiengang Cognitive Science an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule bereits endgültig nicht bestanden ist.
- (5) Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich der Prüfungstermine und der Versagung der Zulassung erfolgt nach § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG). Die Versagung der Zulassung erfolgt schriftlich.

§ 8 Aufbau der Prüfungen und Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen können nach Wahl der Kandidatin / des Kandidaten auf Deutsch oder auf Englisch erbracht werden.
- (2) Für Prüfungsleistungen studienbegleitender Prüfungen sind folgende Formen von Leistungsnachweisen vorgesehen:
- Hausarbeit (Absatz 3),
 - Klausur (Absatz 4),
 - Mündliche Prüfung (Absatz 5).

Studienbegleitende Prüfungen können durch benotete Prüfungsvorleistungen (Zulassungsvoraussetzungen gem. Anlage 2.2) ersetzt werden (§ 18 (1)).

- (3) Eine Hausarbeit ist die selbständige Bearbeitung und angemessene Dokumentation einer fachspezifischen Aufgabenstellung. Hausarbeiten können auch in Form von Gruppenarbeiten erbracht werden. Der Beitrag der einzelnen Teilnehmerin / des einzelnen Teilnehmers muss die an die Prüfung zu stellenden Anforderungen erfüllen, sowie als individuelle Prüfungsleistung auf Grund der

Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. Die Bearbeitungszeit beträgt von der Materialsammlung bis zur Abfassung in der Regel acht Wochen.

- (4) In einer Klausur soll der Prüfling nachweisen, dass er mit begrenzten Hilfsmitteln und in begrenzter Zeit mit den geläufigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel zwei Zeitstunden.
- (5) In mündlichen Prüfungen soll die Kandidatin / der Kandidat nachweisen, dass sie / er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Die mündliche Prüfung findet entweder vor zwei Prüfenden oder vor einer bzw. einem Prüfenden und einer sachkundigen Beisitzerin bzw. einem sachkundigen Beisitzer als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung für bis zu drei Studierende gleichzeitig statt. Die Beisitzerin bzw. der Beisitzer ist vor der Notenfestsetzung zu hören. Die Dauer der Prüfung beträgt je Prüfling in der Regel 30 Minuten. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung, die Bewertung der Prüfungsleistung und die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von den Prüfenden oder der bzw. dem Prüfenden und der Beisitzerin bzw. dem Beisitzer zu unterschreiben.
- (6) Macht der Prüfling glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihm durch den Prüfungsausschuss zu ermöglichen, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.

§ 9 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen

Studierende, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer bei mündlichen Prüfungen (§ 8 Abs. 5) zuzulassen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling. Auf Antrag eines Prüflings sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 1 auszuschließen.

§ 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn der Prüfling ohne triftige Gründe zu einem Prüfungstermin nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden; andernfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Eine Exmatrikulation und eine Beurlaubung als solche sind keine triftigen Gründe. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen, soweit die Krankheit nicht offenkundig ist. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Wer sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Die Entscheidungen nach den Sätzen 1 und 2 trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Prüflings. Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses setzt der Prüfling die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der aufsichtführenden Person ein vorläufiger Ausschluss des Prüflings zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist.

- (4) Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit "nicht ausreichend" bewertet. Absatz 2 Satz 1 bis 4 gilt entsprechend. In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss nach § 16 Abs. 3 Satz 1 NHG unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit und des Vorrangs der wissenschaftlichen Leistung vor der Einhaltung von Verfahrensvorschriften darüber, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend hinausgeschoben, die hinausgeschobene Abgabe bei der Bewertung berücksichtigt oder eine neue Aufgabe gestellt wird. Im Falle einer nachgewiesenen Erkrankung des Prüflings wird der Abgabetermin nach Maßgabe des ärztlichen Attests hinausgeschoben.

§ 11 Bewertung der Prüfungsleistung

- (1) Die einzelne Prüfungsleistung wird von den jeweiligen Prüfenden (§ 5 Abs. 2, § 8 Abs. 6 Satz 2) bewertet. Das Ergebnis der mündlichen Prüfungen ist dem Prüfling im Anschluss an die jeweilige Prüfung bekanntzugeben. Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel in spätestens vier Wochen nach der jeweiligen Prüfungsleistung zu bewerten.
- (2) Im Falle einer durch benotete Prüfungsvorleistungen erbrachten Prüfungsleistung ermittelt sich die Note der Prüfung aus der Summe der mit den jeweiligen ECTS-Kreditpunkten multiplizierten Noten der Prüfungsvorleistungen, geteilt durch die Summe der ECTS-Kreditpunkte der Prüfungsvorleistungen. Eine unbenotete Prüfungsvorleistung soll dabei mit der Note 4 berücksichtigt werden.
- (3) Für die Bewertung einzelner Prüfungsleistungen sind die Notenziffern 1 bis 4 zu verwenden, die von den jeweiligen Prüfenden gemäß Abs. 1 zur Differenzierung um 0,3 erhöht oder erniedrigt werden können; dabei sind die Noten 0,7 und 4,3 ausgeschlossen. Die Noten sind in dieser Form zur Berechnung der Gesamtnote heranzuziehen.

Im einzelnen sind folgende Einzelnoten zu verwenden:

1,0 / 1,3	bzw. ECTS-Grade A	= ausgezeichnet / excellent	= eine besonders hervorragende Leistung,
1,7 / 2,0	bzw. ECTS-Grade B	sehr gut / very good	= eine hervorragende Leistung,
2,3 / 2,7 / 3,0	bzw. ECTS-Grade C	= gut / good	= eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,
3,3	bzw. ECTS-Grade D	= befriedigend/satisfactory	= eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,7 / 4,0	bzw. ECTS-Grade E	= ausreichend/sufficient	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,
5,0	bzw. ECTS-Grade F	= nicht ausreichend/fail	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

- (4) Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens "ausreichend" bewertet wurde. Wird die Prüfungsleistung von zwei Prüfenden bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Leistung mit mindestens "ausreichend" bewerten. Im Fall der bestandenen Prüfungsleistung errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. Die Begründung der Bewertungsentscheidung mit den sie tragenden Erwägungen ist, soweit sie nicht zugleich mit der Bewertung erfolgt, auf Antrag der oder des Studierenden schriftlich mitzuteilen. Die Begründung ist mit der Prüfungsarbeit zu der Prüfungsakte zu nehmen.

- (5) Im Zeugnis dürfen für die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen nur die Notenziffern 1 bis 4 verwendet werden. Dabei werden die Noten ergänzt um den entsprechenden ECTS-Grade gemäß Abs. 6.
- (6) Die Gesamtnote einer Prüfungsleistung lautet:
- | | |
|---|--|
| bei einem Durchschnitt von 1,0 bis einschließlich 1,5: | ausgezeichnet / ECTS-Grade: A (excellent) |
| bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,0: | sehr gut / ECTS-Grade: B (very good), |
| bei einem Durchschnitt von 2,1 bis einschließlich 3,0: | gut / ECTS-Grade: C (good), |
| bei einem Durchschnitt von 3,1 bis einschließlich 3,5: | befriedigend / ECTS-Grade: D (satisfactory), |
| bei einem Durchschnitt über 3,6 bis einschließlich 4,0: | ausreichend / ECTS-Grade: E (sufficient), |
| bei einem Durchschnitt über 4,0: | nicht ausreichend / ECTS-Grade: F (fail). |
- (7) Bei der Bildung der Note nach Absatz 6 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 12 Wiederholung von Prüfungen, Freiversuch

- (1) Nicht bestandene Prüfungsleistungen einer Prüfung können wiederholt werden. Wird die Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" bewertet oder gilt sie als mit "nicht ausreichend" bewertet und ist eine Wiederholungsmöglichkeit nach den Absätzen 2 und 3 nicht mehr gegeben, so ist die Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden.
- (2) Meldet sich eine Studierende / ein Studierender zu einer studienbegleitenden Prüfung zu dem gemäß Studienordnung frühestmöglichen Prüfungstermin an, erwirbt sie / er das Recht auf eine zweite Wiederholung dieser Prüfung (Zweitwiederholung). D.h. die Prüfung gilt bei erstmaligem Nichtbestehen als nicht unternommen im Sinne von § 18 Abs. 2 NHG.
- (3) In allen von Abs. 2 abweichenden Fällen kann eine nicht bestandene Wiederholungsprüfung nur in begründeten Ausnahmefällen auf Beschluss des Prüfungsausschusses noch einmal wiederholt werden.
- (4) Wurde eine Prüfungsleistung nicht bestanden, so kann diese frühestens nach sechs Wochen und soll spätestens nach sechs Monaten wiederholt werden. Der Prüfling wird vom Prüfungsausschuss unmittelbar nach der nichtbestandenen Prüfungsleistung aufgefordert, diese innerhalb der genannten Frist zu wiederholen. Bei der Meldung zur Wiederholungsprüfung weist der Prüfungsausschuss den Prüfling außerdem darauf hin, dass bei Versäumnis dieses Termins (§ 10 Abs. 1 und 2) oder bei erneutem Nichtbestehen die Prüfung endgültig nicht bestanden ist, soweit nicht die Voraussetzungen für einen weiteren Wiederholungsversuch (Absätze 2 und 3) vorliegen.
- (5) In einem Cognitive Science entsprechenden Studiengang an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfungsleistung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach den Absätzen 1, 2 und 3 angerechnet.

§ 13 Zeugnisse und Bescheinigungen

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung ist unverzüglich jeweils ein Zeugnis auszustellen (Anlagen 3 a und 3 b). Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung erfüllt werden. Die Namen der Prüfenden sind in das Zeugnis mit aufzunehmen. Bestandteil des Zeugnisses ist ein „diploma supplement“, in dem die Studiengebiete und Lehrveranstaltungen aufgelistet werden, in denen die Studierende / der Student die Prüfungsvorleistungen erbracht hat.
- (2) Ist die Bachelorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und ggf. in welchem Umfang und an welchem Termin oder innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen wiederholt werden können. Der Bescheid über eine endgültig nicht bestandene Bachelorprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) Beim Verlassen der Hochschule oder beim Wechsel des Studienganges wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung enthält. Im Fall von Absatz 2 wird die Bescheinigung auch ohne Antrag ausgestellt. Sie weist auch die noch fehlenden Prüfungs- und Studienleistungen aus sowie ferner, dass die Bachelorprüfung nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden ist. Auf Antrag wird im Fall von Absatz 2 eine Bescheinigung ausgestellt, welche lediglich die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen ausweist.

§ 14 Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für "nicht bestanden" erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 13 zu ersetzen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die entsprechende Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 15 Einsicht in die Prüfungsakte

- (1) Auf Antrag werden dem Prüfling schon vor Abschluss der Bachelorprüfung die beiden Bewertungen der Studienarbeit mitgeteilt.
- (2) Dem Prüfling wird auf Antrag nach Abschluss jeder studienbegleitenden Prüfung und der Bachelorprüfung Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Prüfung beim Prüfungsausschuss zu stellen. Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 16 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses

- (1) Der Prüfungsausschuss gibt diese Prüfungsordnung hochschulöffentlich bekannt und weist die Studierenden in geeigneter Weise auf die für sie geltenden Prüfungsbestimmungen hin.
- (2) Der Prüfungsausschuss kann beschließen, dass die Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, Versagung der Zulassung, Meldefristen, Prüfungstermine und -zeiträume sowie Prüfungsergebnisse, hochschulöffentlich bekannt gemacht werden. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten. Dieser Beschluss ist hochschulöffentlich bekanntzumachen.

§ 17 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren

- (1) Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 VwVfG bekanntzugeben. Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.
- (2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Überprüfung gemäß den Absätzen 3 und 5.
- (3) Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob
 1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
 2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
 3. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
 4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist,
 5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.
 Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.
- (4) Der Prüfungsausschuss bestellt für das Widerspruchsverfahren auf Antrag des Prüflings eine Gutachterin oder einen Gutachter. Die Gutachterin oder der Gutachter muss die Qualifikation nach § 5 Abs. 1 Sätze 2 bis 4 besitzen. Dem Prüfling und der Gutachterin oder dem Gutachter ist vor der Entscheidung nach den Absätzen 2 und 6 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (5) Soweit der Prüfungsausschuss bei einem Verstoß nach Absatz 3 Satz 3 Nrn. 1 bis 5 dem Widerspruch nicht bereits in diesem Stand des Verfahrens abhilft oder konkrete und substantiierte Einwendungen gegen prüfungsspezifische oder fachliche Bewertungen vorliegen, ohne dass die oder der Prüfende ihre oder seine Entscheidung entsprechend ändert, werden Prüfungsleistungen durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste Prüfende erneut bewertet, oder die mündliche Prüfung wird wiederholt.
- (6) Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab oder unterbleibt eine Neubewertung oder Wiederholung der Prüfungsleistung, entscheidet der Fachbereichsrat des Fachbereichs Humanwissenschaften über den Widerspruch.

- (7) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet die Leitung der Hochschule die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.
- (8) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

Zweiter Teil

Bachelorprüfung

§ 18 Art und Umfang der Bachelorprüfung

Die Bachelorprüfung setzt sich aus fünf zuvor abgelegten studienbegleitenden Prüfungen (Anlage 2) und der Studienarbeit zusammen. Zwei der studienbegleitenden Prüfungen können durch benotete Prüfungsvorleistungen (Zulassungsvoraussetzungen gem. Anlage 2.2) ersetzt werden.

§ 19 Zulassung zur Bachelorprüfung

- (1) Das Zulassungsverfahren nach § 7 Abs. 1 erstreckt sich auf alle Prüfungsleistungen der Bachelorprüfung.
- (2) Die nachzuweisenden Prüfungsvorleistungen und die studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind in Anlage 2 festgelegt. Zum Zeitpunkt der Meldung zur Bachelorprüfung müssen mindestens 80 %, d.h. vier der erforderlichen fünf studienbegleitenden Prüfungen absolviert sein sowie 80% der als Prüfungsvorleistungen verlangten ECTS-Kreditpunkte nachgewiesen werden.
- (3) Der Zulassungsantrag kann bis zur Ausgabe des Themas der Studienarbeit zurückgezogen werden.

§ 20 Studienarbeit

- (1) Die Studienarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein definiertes kognitionswissenschaftliches Problem unter Anleitung selbständig zu bearbeiten und darzustellen. Thema und Aufgabenstellung der Studienarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 1 Abs. 2) entsprechen. Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen.
- (2) Die Studienarbeit kann in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings muss auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein und den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen.
- (3) Das Thema der Studienarbeit kann nur von Prüfenden nach § 5 Abs. 1 Sätze 2 und 3 festgelegt werden. Die oder der Zweitprüfende muss prüfungsberechtigt nach § 5 Abs. 1 Satz 2 sein und der Universität Osnabrück angehören. Eine oder einer der Prüfenden muss der Professorengruppe angehören oder habilitiert sein.
- (4) Das Thema wird von der oder dem Erstprüfenden nach Anhörung des Prüflings festgelegt. Auf Antrag sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema erhält. Die Ausgabe des Themas erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Mit der Ausgabe des Themas werden die oder der Prüfende, die oder der das Thema festgelegt hat (Erstprüfende oder Erstprüfender), und die oder der Zweit-

prüfende bestellt. Während der Anfertigung der Arbeit wird der Prüfling von der oder dem Erstprüfenden betreut.

- (5) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Studienarbeit beträgt einschließlich der Materialsammlung drei Monate. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit nach Satz 1 zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit ausnahmsweise bis zur Gesamtdauer von fünf Monaten verlängern.
- (6) Bei der Abgabe der Studienarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (7) Die Studienarbeit ist fristgemäß bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (8) Die Arbeit ist in der Regel innerhalb von vier Wochen nach ihrer Abgabe durch beide Prüfende nach § 11 Abs. 2 bis 4 zu bewerten.

§ 21 Wiederholung der Studienarbeit

- (1) Die Studienarbeit kann, wenn sie mit "nicht ausreichend" bewertet wurde oder als mit "nicht ausreichend" bewertet gilt, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des Themas nach § 20 Abs. 5 Satz 2 bei der Wiederholung der Studienarbeit ist jedoch nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit Gebrauch gemacht worden ist.
- (2) Das neue Thema der Studienarbeit wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Bewertung der ersten Arbeit, ausgegeben.
- (3) § 12 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 22 Gesamtergebnis der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die vorgeschriebenen fünf studienbegleitenden Prüfungen im Pflichtbereich Cognitive Science gem. Anlage 2 bestanden sind und die Studienarbeit mit mindestens "ausreichend" bewertet ist.
- (2) Die Ermittlung der Gesamtnote für die erbrachten studienbegleitenden Prüfungsleistungen errechnet sich aus dem Durchschnitt der jeweils ungerundeten Noten dieser Leistungen.
- (3) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich aus dem ungerundeten Durchschnitt der Noten für die Studienarbeit und der ungerundeten Gesamtnote für die studienbegleitenden Prüfungsleistungen im Verhältnis 1:2; § 11 Abs. 5 und 6 gilt entsprechend.
- (4) Bei einem Notendurchschnitt von 1,0 bis 1,2 verleiht die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der oder dem Studierenden das Prädikat "mit Auszeichnung bestanden". Das Prädikat ist auf dem Zeugnis zu vermerken.
- (5) Die Bachelorprüfung ist erstmals nicht bestanden, wenn die Studienarbeit mit "nicht ausreichend" bewertet ist oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt. Sie ist endgültig nicht bestanden, wenn die Studienarbeit mit "nicht ausreichend" bewertet ist oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht.

Dritter Teil

Schlussvorschriften

§ 23 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das MWK am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.

Anlage 1a (zu § 2)**Urkunde**

Die Universität Osnabrück, Fachbereich Humanwissenschaften, verleiht mit dieser Urkunde

Frau / Herrn *)

geb. am in

den Hochschulgrad

Bachelor of Science in Kognitionswissenschaft

(abgekürzt : BSc in Kognitionswissenschaft)

nachdem sie / er *) die Bachelorprüfung im Studiengang Cognitive Science am mit Auszeichnung bestanden / bestanden *) hat.

Siegel

Osnabrück, den

.....
(Vorsitzende(r)*) des Prüfungsausschusses)

.....
(Dekanin/Dekan*))

*) Zutreffendes einsetzen

Anlage 1b (zu § 2)

Certificate

Through this certificate, issued by the University of Osnabrück, Fachbereich Humanwissenschaften,

Mrs . /Mr.*)

born at

is awarded the degree of a

Bachelor of Science in Cognitive Science

(abbr.: BSc in Cognitive Science)

after having passed/passed with distinction*) the Bachelor examination in the Cognitive Science program
on

Seal

Osnabrück,

.....
(Chairman of the board of examiners)

.....
(Dean)

*) fill in as appropriate

Anlage 2 (zu § 18, § 19 (2) und § 22 (1))

1. Prüfungsvorleistungen

1.1 Zusammensetzung

Die Prüfungsvorleistungen für die Bachelorprüfung in Cognitive Science setzen sich wie folgt zusammen:

Nachweis von mindestens 144 ECTS-Kreditpunkten im Bachelor-Studienprogramm Cognitive Science je nach Auswahl der studienbegleitenden Prüfungen ohne Studienarbeit. Davon

- 100 ECTS-Kreditpunkte aus den Pflichtbereichen gemäß 1.2.
- 44 bis 56 ECTS-Kreditpunkte je nach Auswahl der studienbegleitenden Prüfungen bzw. nach freier Wahl.

1.2 Pflichtbereiche und nachzuweisende ECTS-Kreditpunkte

Pflichtbereiche	ECTS-Kreditpunkte
1.2.1 Mathematische Grundlagen	12
1.2.2 Neurobiologische Grundlagen / Neuroanatomie	8
1.2.3 Algorithmenentwurf	12
1.2.4 Logische Programmierung und Künstliche Intelligenz	8
1.2.5 Theorie und Methoden der Computerlinguistik	12
1.2.6 Theorie und Methoden der Kognitiven Psychologie / Neuropsychologie	8
1.2.7 Theoretische Neurowissenschaft	12
1.2.8 Empirische Methoden der Kognitionswissenschaft	12
1.2.9 Grundlagen der Logik	8
1.2.10 Philosophie der Kognition/des Geistes	8

2. Studienbegleitende Prüfungen

2.1 Zusammensetzung

Im Verlauf des Bachelor-Studienprogramms sind fünf verschiedene studienbegleitende Prüfungen im Rahmen des tatsächlichen Lehrangebots für Cognitive Science abzulegen.

2.2 Studienbegleitende Prüfungen

2.2.1 Neurobiologische Grundlagen

Zulassungsvoraussetzungen:

Bereich	ECTS-Kreditpunkte
Pflichtbereich 1.2.2	8
Neurobiologische und biopsychologische Grundlagen / Neuroanatomie	8

Prüfungsform: Mündliche Prüfung (in der Regel 30 Min.) oder Klausur

Prüfungsanforderungen/-inhalte:

Kenntnisse über die zellbiologischen und neuroanatomischen Grundlagen der Signalverarbeitung im Nervensystem.

2.2.2 *Neuroinformatik*

Zulassungsvoraussetzungen:

Bereich	ECTS-Kreditpunkte
Pflichtbereich 1.2.7	12
Neuronale Netze	12

Prüfungsform: Mündliche Prüfung (in der Regel 30 Min.) oder Klausur

Prüfungsanforderungen/-inhalte:

Kenntnisse grundlegender Methoden der theoretischen Neurowissenschaft und der wichtigsten Modelle neuronaler Netze.

2.2.3 *Künstliche Intelligenz*

Zulassungsvoraussetzungen:

Bereich	ECTS-Kreditpunkte
Pflichtbereich 1.2.4	8
Künstliche Intelligenz	12

Prüfungsform: Mündliche Prüfung (in der Regel 30 Min.) oder Klausur

Prüfungsanforderungen/-inhalte:

Kenntnisse in den Gebieten logisches/funktionales Programmieren, Problemlösen und Suche, Wissensrepräsentation und -verarbeitung und maschinelles Lernen.

2.2.4 *Computerlinguistik*

Zulassungsvoraussetzungen:

Bereich	ECTS-Kreditpunkte
Pflichtbereich 1.2.5	12
Computerlinguistik	8

Prüfungsform: Mündliche Prüfung (in der Regel 30 Min.) oder Klausur

Prüfungsanforderungen/-inhalte:

Kenntnisse über die Repräsentation und Verarbeitung morphologischer, lexikalischer, syntaktischer und semantischer Strukturen.

2.2.5 *Mathematik*

Zulassungsvoraussetzungen:

Bereich	ECTS-Kreditpunkte
Pflichtbereich 1.2.1	12
Mathematik	12

Prüfungsform: Mündliche Prüfung (in der Regel 30 Min.) oder Klausur

Prüfungsanforderungen/-inhalte:

Kenntnisse der Analysis einer Variablen und der linearen Algebra, Wahrscheinlichkeitstheorie oder Statistik.

2.2.6 *Philosophie der Kognition/des Geistes***Zulassungsvoraussetzungen:**

Bereich	ECTS-Kreditpunkte
Pflichtbereich 1.2.10	8
Philosophie	8

Prüfungsform: Mündliche Prüfung (in der Regel 30 Min.) oder Klausur

Prüfungsanforderungen/-inhalte:

Zusätzliche Kenntnisse in Philosophie der Kognition/ des Geistes, Logik, Sprachphilosophie, Erkenntnistheorie, Wissenschaftstheorie oder Ethik.

2.2.7 *Kognitive Psychologie***Zulassungsvoraussetzungen:**

Bereich	ECTS-Kreditpunkte
Pflichtbereich 1.2.6	8
Methoden der experimentellen Psychologie oder Psycholinguistik oder Kognitive Modellierung	8

Prüfungsform: Mündliche Prüfung (in der Regel 30 Min.) oder Klausur

Prüfungsanforderungen/-inhalte:

Kenntnisse aus den folgenden Bereichen: Wahrnehmung, Aufmerksamkeit, Lernen und Gedächtnis, Sprache und Wissensrepräsentation, Denken und Problemlösen, Handlungssteuerung, Psychomotorik, Emotion und Motivation, Neuropsychologie bzw. Kognitive Neurowissenschaft.

2.2.8 *Informatik***Zulassungsvoraussetzungen:**

Bereich	ECTS-Kreditpunkte
Pflichtbereich 1.2.3	12
Theoretische, Praktische oder Angewandte Informatik	12

Prüfungsform: Mündliche Prüfung (in der Regel 30 Min.) oder Klausur

Prüfungsanforderungen/-inhalte:

Kenntnisse in den Gebieten Algorithmenentwurf und Programmierung sowie Theoretische, Praktische oder Angewandte Informatik.

Anlage 3 a (zu § 13)

Universität Osnabrück

Fachbereich Humanwissenschaften

Zeugnis über die Bachelorprüfung

Frau / Herr *)

geboren am

hat die Bachelorprüfung im Studiengang Cognitive Science

mit Auszeichnung / mit der Gesamtnote *)**)

.....

bestanden.

Studienbegleitende Prüfung

Beurteilung

Prüferin / Prüfer *)

1.

2.

3.

4.

5.

Studienarbeit

Thema:

Beurteilung:

1. Prüferin / Prüfer *):

2. Prüferin / Prüfer *):

Siegel

Osnabrück, den

.....
Vorsitzende(r)* des Prüfungsausschusses

*) Zutreffendes einsetzen

**) Notenstufen entsprechend § 11 (6)

Anlage 3 b (zu § 13)

University of Osnabrück
Fachbereich Humanwissenschaften
Diploma of Bachelor Examination

Mrs./Mr.*)
born

has passed the Bachelor examination in the Cognitive Science program
with distinction/with the grade*)**)

<u>Collateral examinations</u>	grade	examiner
1.		
2.		
3.		
4.		
5.		

Bachelor's thesis

Subject:

Grade:

1. Examiner:

2. Examiner:

Seal

Osnabrück,

.....
(Chairman of the board of examiners)

*) fill in as appropriate
) Grading scale see §11 (6)